

I. Geltung, Vertragsschluss, Liefer- und Leistungsumfang

1. Lieferungen und Leistungen der AIP GmbH & Co. KG (nachfolgend "**AIP**") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie sich mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen decken.

Für Softwareprodukte anderer Hersteller, die in Lieferungen oder Leistungen von AIP enthalten sind, gelten ergänzend die Nutzungsbedingungen des Herstellers der betreffenden Softwareprodukte.

2. Der Liefer- und Leistungsumfang wird abschließend durch das schriftliche Angebot von AIP oder die zwischen AIP und dem Kunden schriftlich getroffenen Vereinbarungen bestimmt. Alle hierin nicht ausdrücklich genannten Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen.

AIP behält sich das Recht vor, das Äußere und die Ausstattung oder technische Details der AIP-Produkte zu verändern, soweit es sich nur um unwesentliche Veränderungen handelt oder die Veränderungen für den Kunden zumutbar sind. AIP ist nicht verpflichtet, derartige Veränderungen an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

Nachträgliche Erweiterungen oder sonstige Veränderungen des Liefer- und Leistungsumfangs sind nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung möglich, wobei die gleiche Form auch bereits für eine Aufhebung dieses Formerfordernisses selber gilt. Der Liefer- und Leistungsumfang gemäß dieser Ziffer I.2 entspricht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Vertragsgegenstands und ist als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen abschließend.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von AIP verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und ggf. Montage, die zu den zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten jeweils gültigen AIP-Preisen ausgeführt wird. Sollten zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als zwei Monate vergangen sein, ist AIP berechtigt, den gültigen Tagespreis zu berechnen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich einen Festpreis vereinbart haben.
2. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, sind alle Vergütungsansprüche von AIP sofort mit Lieferung bzw. Leistung fällig. Von AIP gestellte Rechnungen sind ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist jeweils der Zahlungseingang bei AIP maßgeblich. Zahlungen des Kunden an Dritte haben im Verhältnis zu AIP nur dann schuldbeitende Wirkung, wenn AIP den betreffenden Dritten zuvor schriftlich zum Inkasso ermächtigt hatte.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist AIP unbeschadet sonstiger oder weitergehender Rechte berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
4. Hat AIP dem Kunden schriftlich Ratenzahlung bewilligt und gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rate länger als einen Monat oder zum dritten Mal ganz oder teilweise in Verzug, wird die im Zeitpunkt des Verzugs noch offene Restforderung zur sofortigen Rückzahlung in einer Summe fällig,

III. Frist für Lieferungen und Leistungen

1. Soweit AIP dem Kunden Liefer- oder Leistungsfristen angibt, hat AIP diese Fristen unter Anwendung kaufmännischer und technischer Sorgfalt ermittelt. Gleichwohl sind solche Fristen für AIP unverbindlich, sofern AIP nicht diese Fristen selber ausdrücklich als verbindliche Fristen bezeichnet hat. Verbindlich werden Termine und Ausführungsfristen im Übrigen erst dann, wenn sie zwischen AIP und dem Kunden ausdrücklich und in schriftlicher Form als verbindlicher Termin bzw. verbindliche Ausführungsfrist vereinbart wurden. Sämtliche Verpflichtungen von AIP stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Eine entsprechende Erklärung des Vorlieferanten gilt als ausreichender Nachweis, dass AIP an der Lieferung oder Leistung ohne Verschulden gehindert ist.

2. Im Falle höherer Gewalt und anderer von AIP nicht zu vertretender Umstände, z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mängel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsproblemen und dergleichen - auch wenn sie bei einem Vorlieferanten eintreten - verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang, wenn AIP dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert ist.

IV. Stornierung, Terminänderung

Der Kunde ist nicht berechtigt, eine von AIP angenommene Bestellung zu stornieren; etwaige Rücktrittsrechte bleiben jedoch unberührt. Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, einen von AIP bestätigten Liefertermin zu verschieben. Über derartige Wünsche des Kunden entscheidet AIP nach freiem Ermessen.

V. Lieferung, Abnahme, Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort aller Leistungspflichten von AIP ist das Auslieferungslager von AIP, welches dem Kunden in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird, ansonsten der Geschäftssitz von AIP. Sofern die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, sind die Kosten der Versendung der Ware vom Kunden zu tragen; zu diesen Kosten zählen auch durch die Versendung etwaig ausgelösten Steuern, Zölle und ähnliche Abgaben.
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn die Parteien vereinbart haben, dass AIP die Versendungskosten trägt. Falls keine bestimmte Weisung des Kunden vorliegt, obliegt AIP die Auswahl eines geeigneten Spediteurs.

Bei Werkleistungen geht mit deren Abnahme die Gefahr auf den Kunden über. Soll die Abnahme der Werkleistungen erst auf der Verwendungsstelle erfolgen und übernimmt der Kunde den Transport der Sache vom Herstellungsort zur Verwendungsstelle, hat der Kunde die Gefahr für die Dauer des Transports zu tragen. Wenn die Abnahme der Werkleistungen auf der Verwendungsstelle erst nach einem vom Kunden selber durchgeführten Probe- oder Testbetrieb erfolgen soll, hat der Kunde die Gefahr für den Zeitraum zwischen der Lieferung und dem Beginn der Abnahmehandlungen von AIP zu tragen.

Die vorstehenden Regelungen zum Gefahrübergang gelten auch für Teil- oder Zusatzleistungen. Verzögert sich oder unterbleibt die Lieferung oder Abnahme aus Gründen, die von AIP nicht zu vertreten sind, ist Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der Tag der Meldung der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft durch AIP.

3. AIP ist im für den Kunden zumutbaren Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
4. Holt der Kunde eine gemäß den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen von ihm abzuholende Ware nicht zu dem mit AIP vereinbarten Termin ab, gerät er mit Verstreichen des vereinbarten Termins in Annahmeverzug. Im Falle einer annähernd vereinbarten Richtzeit ist AIP berechtigt, dem Kunden die Abholmöglichkeit einer abzuholenden Ware mit einer Frist von zwei Wochen vorher anzukündigen; holt der Kunde die Ware bis zum Ende des von AIP in der Ankündigung genannten Zeitpunkts bzw. Zeitraums nicht ab, gerät er mit dem Ende dieses Zeitpunkts bzw. Zeitraums in Annahmeverzug. Die Abholung einer abzuholenden Ware ist eine Hauptleistungspflicht.

AIP ist berechtigt, als pauschalen Annahmeverzugsschaden einen Betrag in Höhe von 15 % der Nettovergütung des betreffenden Auftrags geltend zu machen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der AIP durch den Annahmeverzug konkret entstandene Verzugschaden niedriger ist. AIP bleibt der Nachweis eines die vorgenannte Pauschale übersteigenden konkreten Annahmeverzugsschadens vorbehalten.

5. Der Kunde darf die Entgegennahme der Leistung bei unwesentlichen Mängeln und Mengenabweichungen nicht verweigern; die Rechte des Kunden aus Ziffern VIII und IX bleiben im Übrigen jedoch unberührt.
6. Sofern die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, hat der Kunde auf seine Kosten die für die beabsichtigte Verwendung der Lieferungen und Leistungen von AIP erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
7. Transportverpackungen verbleiben beim Kunden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. AIP behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren (nachfolgend "**Vorbehaltsware**") bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist AIP insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Insbesondere ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht zulässig. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf die Vorbehaltsware nur innerhalb Deutschlands gebraucht werden, es sei denn, die Vorbehaltsware war zum Gebrauch außerhalb Deutschlands bestimmt und AIP war dieser Umstand bei Abschluss des Vertrags bekannt.
3. Der Kunde tritt die aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen bereits bei Abschluss des Vertrags mit AIP an die dies annehmende AIP ab. Das gleiche gilt für alle Ersatzansprüche des Kunden wegen Verlustes oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
4. Der Kunde darf die an AIP abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einziehen. AIP ist berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung in Verzug gerät, (ii) Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu beeinträchtigen in der Lage sind oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Im Falle des Widerrufs ist der Kunde verpflichtet, AIP die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben und alle Angaben und Unterlagen zu überlassen, die AIP zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Auf Verlangen hat der Kunde den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.
5. Widerruft AIP gemäß vorstehendem Absatz 4 dieser Ziffer VI die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen, kann AIP - unbeschadet sonstiger Ansprüche - die Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Rechte an sich nehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. AIP ist berechtigt, zurückgenommene Vorbehaltsware auch durch freihändigen Verkauf zu verwerten und den Erlös auf ihre Forderungen zu verrechnen.
6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist AIP nach erfolglosem Verstreichen einer von AIP gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, ohne vorher oder damit den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
7. Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuellen Pfändungen oder Pfändungsversuchen der Vorbehaltsware durch Dritte auf die Rechte von AIP hinzuweisen und AIP unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit AIP gegen den Dritten gerichtlich festgesetzte Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO vom Dritten nicht zu erlangen vermag, hat der Kunde AIP diese Kosten zu erstatten.
8. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

VII. Zusätzliche Bedingungen für Montage-, Inbetriebnahme und Reparaturleistungen

1. Soweit AIP gemäß Auftragsbestätigung auch Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturleistungen durchzuführen hat, gelten zusätzlich die Bestimmungen dieser Ziffer VII.
2. Der Beginn der Arbeiten durch AIP setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Vorleistungen und Mitwirkungsobliegenheiten, die AIP dem Kunden im Vorfeld, insbesondere in der Auftragsbestätigung, mitgeteilt hat, vollständig und ordnungsgemäß erbracht hat. Dies gilt insbesondere für Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der zur Durchführung der Montage oder Reparatur erforderlichen Zu- und Ableitungen entsprechend den von AIP mit der Auftragsbestätigung oder innerhalb angemessener Zeit vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellten Kombinationsfundamentplänen. Soweit über die erbrachten Vorleistungen und Mitwirkungsobliegenheiten des

Kunden hinaus noch spezielle Anpassungen erforderlich sind, wird AIP die hierfür notwendigen Leistungen nach Aufwand berechnen.

Soweit Montage- oder Reparaturarbeiten an einer Computeranlage zu erbringen sind oder Einfluss auf eine Computeranlage haben können, ist AIP erst dann verpflichtet, mit der Leistung zu beginnen, nachdem der Kunde sämtliche Daten, die durch diese Arbeiten beeinträchtigt werden könnten, auf separate Datenträger gesichert und diese Sicherung einem zuständigen Mitarbeiter von AIP schriftlich bestätigt hat. Fordert AIP den Kunden zur Abgabe einer solchen Bestätigung auf, so hat diese innerhalb von einer Woche zu erfolgen; ansonsten gilt die Sicherung als erfolgt.

3. Der Transport sowie das Abladen von Montageteilen gehören nicht zum Leistungsumfang von AIP und sind daher durch den Kunden auf eigene Kosten durchzuführen, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben. Dies gilt auch für das Auspacken der zur Montage vorgesehenen Objekte.
4. Die Zufahrtswege auf dem Firmengelände des Kunden zum Gebäude, in welchem Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturarbeiten stattfinden sollen, sowie innerhalb des Gebäudes zum Einbauort der von AIP gelieferten Produkte müssen entsprechend den im Vorfeld von AIP mitgeteilten Lasten und Abmessungen vorbereitet und fertig gestellt sein. Dem Kunden obliegen die für AIP und ihre Erfüllungsgehilfen kostenfreie Bereitstellung geeigneter Werk- und Hebezeuge sowie die kostenfreie Gestellung von Druckluft, Kühlwasser, Wasser und Elektrizität an den von AIP im Vorfeld bekannt gegebenen Übergabe- bzw. Bereitstellungspunkten. Während der Dauer der Montage hat der Kunde AIP außerdem im benötigten Umfang trockene, beheizte und abschließbare Räume zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich die betroffenen Baustellenbereiche vor Beginn der Arbeiten durch AIP in sauberem, mindestens besenreinem Zustand befinden. Ebenso hat der Kunde sicherzustellen, dass die Arbeiten durch AIP sofort nach Eintreffen des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung bzw., sofern eine Abnahme erforderlich ist oder vereinbart wurde, bis zur Abnahme durchgeführt werden können.

5. Erfüllt der Kunde seine ihm nach dieser Ziffer VII obliegenden Verpflichtungen und Mitwirkungsobliegenheiten nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, ist AIP berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die noch fehlenden oder nicht ordnungsgemäß vorgenommenen Handlungen an Stelle des Kunden und auf dessen Kosten durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen. Die AIP hierdurch entstehenden Mehraufwendungen (wie z.B. Tagessätze für Übernachtungen und Verpflegungen, Wartezeiten, Reisezeiten) können dem Kunden gemäß den jeweils gültigen AIP-Preisen in Rechnung gestellt werden.
6. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten das für Arbeiten vor Ort beim Kunden eingesetzte AIP-Personal über die am Einsatzort bestehenden Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten. Der Kunde hat alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.
7. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von AIP über. Eine Anrechnung des Restwertes des ausgetauschten Teils findet nur dann statt, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
8. Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, rechnet AIP die erbrachten Montage-, Inbetriebnahme- und Reparaturleistungen auf Basis des hierfür aufgewendeten Arbeitszeit- und Materialaufwands ab. AIP ist berechtigt, für Arbeits-, Reise- und Wartezeit die am Tag der Leistungserbringung gültigen Tagessätze zu berechnen. Reise- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet. Der Kunde trägt zusätzlich die tatsächlich angefallenen Nebenkosten wie z.B. Übernachtungs- und Fahrtkosten.
9. Der Kunde hat die beauftragten Montage-, Inbetriebnahme- bzw. Reparaturarbeiten nach Fertigstellung abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde abnahmefähige Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturarbeiten nach Aufforderung durch AIP nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnimmt. Setzt AIP keine Frist zur Abnahme, gelten abnahmefähige Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturarbeiten nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten als abgenommen.

VIII. Garantien, Rechte des Kunden bei Mängeln

1. AIP gewährleistet, dass die gemäß Ziffer I.2 zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sorgfältig und unter Beachtung des anerkannten Stands der Technik erbracht werden. Garantien für die Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen übernimmt AIP nicht. Durch AIP abgegebene Erklärungen zur Beschaffenheit oder zu bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften der Lieferung oder Leistung dienen lediglich der Festlegung der vereinbarten Beschaffenheit im Sinne des §§ 434, 633 BGB. Die Übernahme einer darüberhinausgehenden Beschaffenheitsgarantie durch AIP setzt voraus, dass AIP ausdrücklich und schriftlich erklärt, eine über die gesetzlichen Ansprüche des Kunden hinausgehende Garantie zu übernehmen, die dem Kunden von den gesetzlichen Ansprüchen unabhängige Rechte einräumen soll.

Keine Mängelansprüche des Kunden bestehen bei Fehlern oder Schäden der Lieferungen oder Leistungen, die nach Lieferung an den Kunden bzw., wenn eine Abnahme durchzuführen ist, nach Abnahme entstehen infolge (i) nicht bestimmungsgemäßen oder unfachmännischen Gebrauchs, (ii) fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme oder Wartung durch den Kunden oder von AIP nicht autorisierte Dritte, (iii) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Ersatzteile oder sonstiger Austauschwerkstoffe oder (iv) Einsatzes in einer nicht geeigneten Umgebung (z.B. mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse). Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf nachträgliche Veränderungen der Waren (einschließlich etwaiger Bediensoftware) oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

2. Mängel der von AIP erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind vom Kunden unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber AIP anzuzeigen. Sie berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Stellt sich bei der Prüfung eines vom Kunden behaupteten Mangels heraus, dass kein Mängelanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die AIP durch die Prüfung entstandenen Kosten zu tragen.
3. Weisen die Lieferungen oder Leistungen Mängel auf, kann der Kunde Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von AIP durch Beseitigung des Mangels oder Erbringung einer neuen, mangelfreien Lieferung oder Leistung. Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile gehen in das Eigentum von AIP über und sind an AIP zu übergeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder beseitigt AIP einen Mangel innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarte Vergütung zu mindern. Darüberhinausgehende Rechte des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer IX unberührt.
4. Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren 12 Monate nach Ablieferung der Leistung oder, sofern eine Abnahme vereinbart oder geschuldet ist, 12 Monate nach Abnahme. Erfolgt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Nacherfüllung, so hat dies keinen Einfluss auf die Dauer der Gewährleistungsfrist; die Gewährleistungsfrist wird also weder verlängert noch neu in Gang gesetzt. Soweit AIP im Rahmen der Nachbesserung Ersatzteile einbaut, gilt dies auch für die eingebauten Ersatzteile.

Der Rücktritt des Kunden wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist unwirksam, wenn der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung gemäß Satz 1 verjährt ist und AIP sich hierauf beruft.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. AIP haftet dem Kunden im Falle vertragswesentlicher Pflichtverletzungen, sofern AIP nicht nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat AIP insoweit Vorsatz und Fahrlässigkeit. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Anspruch des Kunden ist im Falle des Satz 1 jedoch - soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten von AIP vorliegt - auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens sowie zusätzlich durch die Höhe der Nettovergütung des betreffenden Auftrags und maximal auf einen Betrag in Höhe von € 100.000 begrenzt. Bei Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Schuldverhältnis (einschließlich der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden) ist eine Haftung von AIP - insbesondere auch für Folgeschäden - ausgeschlossen, wenn AIP nachweist, die Pflichtverletzung nicht vertreten zu müssen; zu vertreten hat AIP jedoch insoweit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit dem Kunden Rechte aus einer von AIP übernommenen Garantie zustehen oder AIP für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet. Eine Änderung der Beweislast zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer IX nicht verbunden.

X. Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden

1. Ergeben sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, dass beim Kunden eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eingetreten ist oder droht, die die Erfüllung des mit AIP abgeschlossenen Vertrags durch den Kunden gefährdet (z.B. Einstellung von Zahlungen, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Sicherungsübereignung von Umlaufvermögen, ungünstige Auskünfte durch Bank- oder Kreditinstitute oder Kreditversicherer), ist AIP berechtigt, Leistungen zu verweigern oder von der vorherigen Stellung geeigneter Sicherheiten (selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Bankgarantien) oder Vorleistung des Kunden abhängig zu machen und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung dieser Sicherheiten bzw. Vorleistung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit offensichtlich ist.
2. Die in Ziffer X.1 vorgesehenen Rechte hat AIP auch dann, wenn die in Ziffer X.1 Satz 1 genannten Anzeichen bereits vor Vertragsabschluss vorlagen, AIP aber erst nach Vertragsabschluss bekannt wurden, es sei denn, die Unkenntnis beruhte auf grober Fahrlässigkeit von AIP.

XI. Geheimhaltung, Immaterialgüterrechte, Software

1. Der Kunde wird alle AIP betreffenden Informationen, die ihm im Zusammenhang mit den von AIP zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zugänglich gemacht werden, vertraulich behandeln. Diese Pflicht endet erst, wenn die geheimhaltungsbedürftige Information allgemein bekannt wird. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die AIP dem Kunden überlässt und deren Überlassung nicht selber zu den von AIP zu erbringenden Leistungen gehört, sind pfleglich zu behandeln, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht aufgezeichnet, gespeichert, vervielfältigt oder in irgendeiner Form dokumentiert, genutzt oder verwertet werden.
2. Alle gegenwärtigen und künftigen schutzfähigen Arbeitsergebnisse oder sonstigen Immaterialgüterrechte, die AIP zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen einsetzt, bleiben im alleinigen Eigentum von AIP. Soweit es für den vertraglich vereinbarten oder vorausgesetzten Gebrauch der von AIP erbrachten Lieferungen und Leistungen erforderlich ist, räumt AIP dem Kunden jedoch das unentgeltliche, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese schutzfähigen Arbeitsergebnisse oder sonstigen Immaterialgüterrechte zu nutzen.

Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang von AIP auch die Steuerung durch eine von AIP erstellte Software, bleiben alle Rechte an der Software, insbesondere das Eigentumsrecht sowie die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei AIP. Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software dem Vertragszweck und -umfang entsprechend zusammen mit dem übrigen Liefer- und Leistungsumfang von AIP zu nutzen. Wenn es sich bei der von AIP mitgelieferten Software um das Produkt eines anderen Herstellers handelt, erwirbt der Kunde hinsichtlich dieser Software ausschließlich diejenigen Rechte, die der betreffende Hersteller den Nutzern nach näherer Maßgabe der gemäß Ziffer I.1 Unterabsatz 2 mitgeltenden Nutzungsbedingungen dieses Herstellers einräumt.

3. AIP übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Kunde die Lieferungen und Leistungen von AIP auch außerhalb von Deutschland frei von Immaterialgüterrechten Dritter nutzen kann, es sei denn, AIP hatte bei Vertragsabschluss Kenntnis vom betreffenden Immaterialgüterrecht des Dritten. Satz 1 dieser Ziffer XI.3 gilt auch dann, wenn die Lieferungen und Leistungen von AIP zur Verwendung außerhalb von Deutschland bestimmt sind und AIP dies bei Vertragsabschluss bekannt war.

XII. Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AIP und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kempten. AIP ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.

Der Kunde kann Rechte, die ihm aus einer Geschäftsbeziehung gegen AIP zustehen, nur nach vorheriger Zustimmung durch AIP an Dritte abtreten; § 354a HGB bleibt jedoch unberührt.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen selber nicht berührt.